

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Borken

Nummer der Bekanntmachung 27/2026

Datum der Bereitstellung 19.05.2026



Bekanntmachung

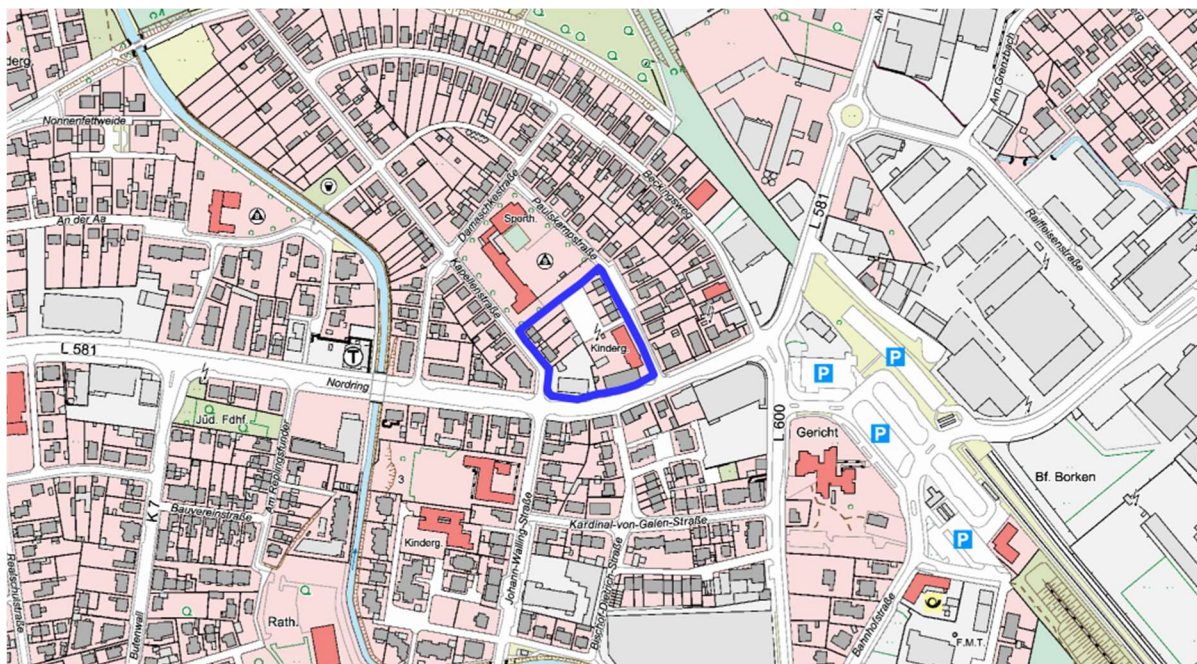
des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes BO 8a (Paulskampstraße)

Gemäß § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 15.04.2026 den Bebauungsplan BO 8a (Paulskampstraße) als Satzung beschlossen hat.

Der Plan und die Begründung werden ab sofort bei der Stadt Borken, Fachbereich Umwelt, Stadtplanung und Bauordnung, 46325 Borken, Im Piepershagen 17, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst bei Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Das ca. 0,9 ha große Plangebiet befindet sich in Borken nördlich des Nordrings zwischen der Kapellenstraße und der Paulskampstraße südlich der Johann-Walling-Schule.



Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die Kapellenstraße,
- im Norden durch das Grundstück der Johann-Walling-Schule
- im Osten durch die Paulskampstraße,
- im Süden durch den Nordring (L 581).

Der Bebauungsplan BO 8a (Paulskampstraße) umfasst in der Gemarkung Borken, Flur 12, die Flurstücke 146, 147, 148, 149, 416, 417, 418, 475, 476, 477, 478, 478, 480, 481 und 482 (Katasterstand: 1. Oktober 2025).

Die genaue Lage des Plangebietes sowie die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches sind der Übersichtskarte bzw. der Planzeichnung zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planaufstellung ist es, auf innerörtlichen Flächen Potenziale zur Nachverdichtung zu schaffen, die bei Anwendung des § 34 BauGB nicht gegeben sind. Die Flächen am ehemaligen Finanzamt sind derzeit untergenutzt, bzw. befindet sich dort an einer Stelle ein Bunker aus dem zweiten Weltkrieg. Die rückwärtigen Bereiche der Grundstücke an der Kapellenstraße werden aktuell gärtnerisch und für Garagen genutzt. Wegen der Grundstückstiefe bieten sich diese auch für eine bauliche Nachverdichtung an.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes BO 8a (Paulskampstraße) schriftlich gegenüber der Stadt Borken unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 18. Mai 2026

Gez.

Schulze Hessing

Bürgermeisterin